## Drucksache IX/0449/1

#### Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, den 20.09.2012

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 11.10.2012

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre und einer Stellenwiederbesetzungssperre für das Haushaltjahr 2012 gemäß § 107 HGO

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt folgenden Beschluss des Magistrates zur Kenntnis:

"Für das Haushaltsjahr 2012 wird für die Planansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10 % erlassen. Ausgenommen von der Sperre bleiben Leistungen, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Mit Ausnahme der Bereiche Soziales und Kinderbetreuungsangelegenheiten ist für die Wiederbesetzung von Stellen bzw. vor Beförderungen eine Frist von sechs Monaten einzuhalten.

Für den Eigenbetrieb "KIS" gelten die vorgenannten Regelungen analog."

#### Sachverhalt:

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011 beschlossene Doppelhaushalt für die Jahre 2011 und 2012 weist eine planerische Unterdeckung im Gesamtergebnishaushalt von 3.167.839,00 € aus. Aufgrund dessen hat die Kommunalaufsicht auf Seite 5 ihrer Haushaltsverfügung vom 24.11.2011 der Stadt Weiterstadt auferlegt

- bei allen von der Stadt und dem Eigenbetrieb "KIS" gewährten freiwilligen Leistungen einen strengen Maßstab anzulegen und
- mit einer restriktiven Stellenbewirtschaftung den Personalaufwand zu begrenzen. Vor einer notwendigen Wiederbesetzung von Stellen bzw. vor Beförderungen soll eine Frist von sechs Monaten eingehalten werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hiervon den besonders sensiblen sozialen Bereich und die Kinderbetreuungsangelegenheiten auszunehmen. Darüber hinaus bestehen nach Einzelfallprüfung nur bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. bei Zuschüssen und Zuweisungen realistische Möglichkeiten.

# Drucksache IX/0449/1

Die Beschlussfassung liegt im Zuständigkeitsbereich des Magistrats. Siehe hierzu § 107 Hess. Gemeindeordnung:

"Wenn die Entwicklung der Erträge, der Einzahlungen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert, kann der Magistrat es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden."

Der Sachverhalt wurde am 18.09.2012 im Magistrat beraten.

- Rohrbach -Bürgermeister